



# Verbot des Fütterns von Tauben und der Verschmutzung von Fütterungsplätzen

(Beschluss der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 01.07.2020, Zahl 20/150-97/14-2020)

## § 0 Präambel

Gemäß § 9 Abs 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl 2020/9 idgF, wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände wie folgt verordnet:

## § 1 örtlicher Geltungsbereich

Die gegenständliche Verordnung gilt im gesamten Halleiner Gemeindegebiet.

## § 2 Verbot des Fütterns von wildlebenden Straßentauben

Das Füttern von wildlebenden Straßentauben und das Auslegen von Futter für diese ist verboten.

## § 3 Verbot der Verschmutzung von Fütterungsplätzen

Das Füttern von freilebenden Tieren, insbesondere von Möven und Wasservögeln ist verboten, sofern dadurch an Fütterungsplätzen übermäßige Verunreinigungen, sanitäre Missstände oder bspw die Gefahr des Anziehens von Ratten entsteht.

## § 4 Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung und werden mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.000,00 bestraft.

## § 5 Schlussbestimmung

- 1) Diese Verordnung wird gemäß § 53 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl 2020/9 idgF, für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit von 02.07.2020 bis 16.07.2020 an der digitalen Amtstafel kundgemacht und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.
- 2) Mit der Kundmachung dieser Verordnung wird gleichzeitig § 4 Abs 2 lit e der ortspolizeilichen Gesundheitsschutzverordnung vom 16.12.1982 aufgehoben.
- 3) Mit der Veranlassung der Kundmachung wird der Aufsichtsbehörde die ortspolizeiliche Verordnung gemäß § 53 Abs 6 der Salzburger Gemeindeordnung – GdO 2019, LGBl 2020/9 idgF, mitgeteilt.

Für die Halleiner Stadtgemeindevertretung  
Der Bürgermeister  
Alexander Stangassinger

